**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung"**

**für das Vorhaben „Elbe - Dresden Altmickten/Übigau, M 54 Herstellung Hochwasserschutzwand“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1482/6**

**Vom 30. November 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Oberes Elbtal, Am Viertelacker 14 in 01259 Dresden hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 10. Februar 2023 einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für das Vorhaben gestellt.

Das Vorhaben „Elbe – Dresden Altmickten/Übigau, 54 – Herstellung Hochwasserschutzwand“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 29. November 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* Natura 2000-Gebiete,
* Landschaftsschutzgebiete,
* Naturdenkmäler,
* gesetzlich geschützte Biotope,
* Überschwemmungsgebiete,
* in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Die hinsichtlich der unter Denkmalschutz stehenden Objekte angepasste sichtbare Höhe der Hochwasserschutzwand unter Einbeziehung von Verglasungen und mobiler Elemente.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* die Fällung von Gehölzen außerhalb des Vegetationszeitraums sowie der Schutz verbleibender Gehölze,
* die Bauzeitenregelung (Tagesverlauf) zum Schutz von Fledermäusen, Biber und Fischotter, wird die Baustelle ausschließlich als Tagesbaustelle,
* die Ausweisung von Bautabuzonen und
* die artenschutzrechtliche Begleitung bzw. ökologische Baubegleitung des Vorhabens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 30. November 2023

Landesdirektion Sachsen

Schober

stellvertretende Referatsleiterin